

schweizerischen Kantonen, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht in erster Linie auf der Abstammung beruht und wo deshalb je nach der ehelichen oder unehelichen Abstammung das Kind auch bürgerrechtlich entweder dem Vater oder der Mutter folgt, ist es durchaus zutreffend, wenn der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Heirat mit Bezug auf das Bürgerrecht desselben die Wirkung beigelegt wird, daß es das Bürgerrecht des Vaters erwirbt und dasjenige der Mutter, wie diese selbst, verliert. Die Legitimation hat zur Folge, daß das Kind als ehelich geboren zu betrachten ist, und daß sich dies auch auf die staatsbürgerliche Stellung desselben beziehe, ist eine keineswegs haltlose, sondern dem Wesen des Bürgerrechts entsprechende Annahme. Der Kläger war Bürger des Kantons Aargau nur, weil er unehelich war. Sobald er legitimiert und damit hessischer Staatsbürger geworden war, fiel diese Voraussetzung für seine bürgerrechtliche Zugehörigkeit zum Kanton Aargau dahin, und dieser brauchte ihn von da an nicht mehr als seinen Angehörigen anzuerkennen, sofern nicht eine positive Vorschrift solches erforderte, was aber hier nicht zutrifft. Wenn sich nämlich diesbezüglich der Rekurrent auf die §§ 37 und 273 des ältern aargauischen Privatrechts beruft, wonach Eltern nicht ohne weiteres für die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder auf das Bürgerrecht verzichten können, letzteren vielmehr jeweilen ein Kurator zu bestellen ist, so ist zu bemerken, daß sich diese Bestimmungen eben nur auf den selbständigen Akt des freiwilligen Verzichts auf das Bürgerrecht beziehen und nicht auch angewendet werden können auf die Fälle, wo in accessorischer Weise mit dem status familiæ eine Veränderung im status civitatis vor sich geht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Siehe auch Nr. 43, Urteil vom 2. Juni 1898
in Sachen Eggimann.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

Siehe Nr. 30, Urteil vom 13. April 1898
in Sachen

Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart
und Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig

und

Nr. 32, Urteil vom 24. April 1898 in Sachen
Gotthardbahn-gesellschaft
und Internationale Schlafwagengesellschaft.

III. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

36. Urteil vom 27. April 1898 in Sachen
Gemeinderat Schüpfheim.

*Legitimation eines Gemeinderates zum staatsrechtlichen Rekurs
wegen Entzuges der Niederlassung?*

A. Mit Zuschrift vom 24. März 1898 zeigte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen dem Regierungsrat des Kantons Luzern an, in den nächsten 8 Tagen werde der Heimtschub der zur Zeit in Bichwil, Gemeinde Oberuzwil, Kanton St. Gallen, wohnhaften Familie Wicki, bestehend aus Witwe Wicki und acht Kindern, in ihre Heimatgemeinde Schüpfheim, Kanton Luzern, auf Grund des Art. 45, Abs. 5 (wegen Verarmung) erfolgen; und mit Schreiben vom 28. März 1898 teilte der Landjägerhauptmann des Kantons St. Gallen der Armenbehörde von Schüpfheim mit, der Heimtschub werde am 31. März vollzogen

werden. Er hat denn auch thatsächlich an diesem Tage stattgefunden.

B. Gegen diesen Ausweisungsbefehl gelangte der Gemeinderat von Schüpfheim mit Eingabe vom 29. März 1898 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, mit dem Gesuche, der angefochtene Beschluß sei, nach Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse, aufzuheben. Die Eingabe versucht den Nachweis für die Behauptung, die Gemeinde Schüpfheim habe die Familie Wicki immer ausreichend unterstützt, und die Voraussetzungen einer Ausweisung nach Art. 45, Abs. 5 liegen überhaupt nicht vor.

C. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement überwies den Rekurs sofort dem Bundesgericht, als der nach Art. 175 in Verbindung mit Art. 189 des Organisationsgesetzes zuständigen Behörde.

D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen trägt in seiner Rekursbeantwortung auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Vorerst fragt es sich, ob der recurrierende Gemeinderat von Schüpfheim zur Beschwerde überhaupt legitimiert sei, und zwar ist diese Frage von Amtes wegen zu prüfen, da das Bundesgericht von Amtes wegen für die richtige Handhabung der Art. 175 und ff. des Organisationsgesetzes zu wachen hat. Hierüber ist zu sagen: Nach Art. 178 Ziffer 2 *loc. cit.* steht das Recht zur Beschwerdeführung zu: Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben. Da von einer allgemein verbindlichen Verfügung oder einem allgemein verbindlichen Erlaß von vornherein keine Rede sein kann, hängt die Entscheidung der Legitimationsfrage davon ab, ob dem Beschwerdeführer gegenüber eine Rechtsverletzung begangen worden sei, und ob der angefochtene Ausweisungsbefehl ihn persönlich betreffe. Diese beiden Voraussetzungen eines Beschwerderechtes liegen nun nicht vor. Denn erstens ist das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung behauptet wird, — nämlich das Recht auf Niederlassung und Aufenthalt, — nach der Bundesverfassung keineswegs etwa ein

Recht der Heimatgemeinde, sondern einzig und allein ein Recht des Privaten, das unter gewissen, in der Verfassung normierten Umständen der Staatsgewalt des Niederlassungskantons weichen muß; nur dem Privaten, resp. dem Schweizerbürger steht der Anspruch zu, in jedem Kantone die Bewilligung der Niederlassung zu fordern; nicht darf die Heimatgemeinde in eigenem Namen den Anspruch erheben, ihren Angehörigen sei die Niederlassung zu gewähren. Und sodann kann doch wohl in casu nicht davon gesprochen werden, der angefochtene Ausweisungsbefehl betreffe den Beschwerdeführer persönlich, denn die Unterhaltspflicht, die diesbezüglich einzig in Betracht fallen könnte, lag ihm in thesi schon früher ob.

Nach dem Gesagten kann auf den Rekurs wegen Mangels der Aktivlegitimation des Rekurrenten nicht eingetreten werden; dagegen steht es selbstverständlich der Familie Wicki zu, gegen den Ausweisungsbefehl innert der Frist des Art. 178, Ziffer 3 des Organisationsgesetzes den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen, was freilich unter den obwaltenden Umständen, da die Heimischaffung schon erfolgt ist, kaum von praktischem Nutzen sein dürfte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen mangelnder Aktivlegitimation des Rekurrenten nicht eingetreten.